

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Hilfsmittel, die vor allem in der häuslichen Pflege Anwendung finden. Sie sollen die Beschwerden einer pflegebedürftigen Person, die einer Pflegestufe angehört, lindern oder dazu beitragen, dass diese ein selbstständigeres Leben führen kann. Pflegehilfsmittel müssen – je nach Art der Hilfsmittel – nicht komplett aus eigener Tasche gezahlt werden. Hier erhalten Sie alle Informationen zu Pflegehilfsmitteln, deren Kostenübernahme sowie nützliche Tipps und Tricks.

Haben Sie schon alle notwendigen Informationen? Stellen Sie sich jetzt Ihre individuelle Pflegehilfsmittelbox von Sanubi zusammen:

JETZT KOSTENLOS PFLEGEHILFSMITTEL ERHALTEN

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel – Unterschiede einfach erklärt

Bitte nicht verwechseln: Hilfsmittel sind nicht gleich Pflegehilfsmittel. Wir unterscheiden also erst mal grundsätzlich zwischen Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln. Hilfsmittel erhält man grundsätzlich mit einem Rezept. Ansprechpartner für die Kostenübernahme ist also die Krankenkasse. Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse getragen. Sie benötigen hier also kein Rezept. Es bietet sich jedoch an – falls möglich – zusätzlich eine ärztliche Empfehlung einzureichen. Hier eine kurze Übersicht, die etwas Licht ins Dunkel bringen soll:

Hilfsmittel

Inkontinenzartikel, wie Windeln für Erwachsene, sind beispielsweise Hilfsmittel. Hilfsmittel dienen der Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung oder zur Vorbeugung einer Behinderung. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme ist ein Inkontinenz-Rezept, das vom Arzt ausgestellt werden muss. Mehr dazu unter “Inkontinenz in der Pflege”.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind beispielsweise Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Desinfektionsmittel. Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung von Beschwerden eines Pflegebedürftigen oder sollen zur selbständigeren Lebensführung des Pflegebedürftigen beitragen. Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Pflegekasse ist das Vorhandensein einer Pflegestufe und dass die Pflege zuhause, z. B. von einem Angehörigen, erfolgt. Auch hier gehen wir später noch genauer drauf ein.

Als Träger unterscheiden wir also die Krankenkasse und die Pflegekasse. Grundsätzlich kann man sagen: erst prüfen, ob die Krankenkasse leisten muss, falls nicht, ist sicherlich die Pflegekasse Ihr richtiger Ansprechpartner. Dieser Text beschäftigt sich fast ausschließlich mit Pflegehilfsmitteln, Hilfsmittel werden hier nicht weiter thematisiert. Doch welche Pflegehilfsmittel gibt es denn nun überhaupt?

Welche Pflegehilfsmittel gibt es?

Wie wir ja bereits wissen, sind Pflegehilfsmittel Geräte oder Sachmittel, die zu Erleichterungen in der häuslichen Pflege führen sollen und / oder dazu beitragen sollen, dass die pflegebedürftige Person ein selbstständiges Leben führen kann. Pflegekassen unterscheiden hier grundsätzlich zwei Arten an Pflegehilfsmitteln:

- technische Pflegehilfsmittel
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Schauen wir uns die Beiden doch einmal genauer an.

Technische Pflegehilfsmittel



Alle zur Kategorie “Technische Pflegehilfsmittel” gehörenden Geräte sind in den Produktgruppen 50-53 aufgelistet. Produktgruppen? Ja, das ist nichts anderes als das Hilfsmittelverzeichnis des GKV Spitzenverbandes, in dem aufgeführt ist, welche Pflegehilfsmittel es gibt. Die Unterteilung sieht wie folgt aus:

- Produktgruppe 50: Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, z. B. Pflegebetten, Pflegezubehör, Pflegestühle, Toilettenstühle
- Produktgruppe 51: Pflegehilfsmittel zur Körperpflege / Hygiene, z. B. Urinflaschen, Bettschutzeinlagen, Waschsysteme
- Produktgruppe 52: Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung / Mobilität, z. B. Rollstühle, Gehhilfen
- Produktgruppe 53: Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden, z. B. Lagerungskissen

Eine Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln kann die Grundausstattung oder die Ersatzbeschaffung beinhalten. Technische Hilfsmittel werden teils nur leihweise überlassen, deshalb kann das Überlassen der Pflegehilfsmittel auch an eine Ausbildung zu deren

Gebrauch gebunden sein. Sie unterliegen meist auch einer Eigenbeteiligung, doch dazu später mehr.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel



Jetzt wird alles etwas einfacher und übersichtlicher. Wir sind nämlich bei den Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch angekommen. Diese sind in der Produktgruppe 54 zu finden und werden wie folgt definiert: Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind solche Hilfsmittel, die wegen der Beschaffenheit ihres Materials oder aus hygienischen Gründen nur einmal benutzt werden können, also zum Einmalgebrauch gedacht und in der Regel für den Wiedereinsatz nicht geeignet sind. Um das ganze zu veranschaulichen, hier ein Überblick:

- Bettschutz
- Desinfektionsmittel
- Handschuhe
- Schutzschürzen
- Mundschutz

Mit unserem Online-Formular können Sie sich ganz einfach aus den oben genannten Pflegehilfsmitteln Ihre individuelle Pflegehilfsmittelbox von Sanubi – angepasst an Ihre Bedürfnisse – zusammenstellen.

JETZT KOSTENLOS PFLEGEHILFSMITTEL ERHALTEN

Man merkt schnell, dass diese Hilfsmittel in erster Linie die Arbeit der pflegenden Person erleichtern sollen und zum Einmalgebrauch gedacht sind. Haben wir an alles gedacht? Nicht ganz: Inkontinenzmaterial wurde bisher noch gar nicht erwähnt, obwohl es, bei vorhandener Pflegestufe, häufig benötigt wird. Da Inkontinenzartikel nicht von der Pflegekasse sondern von der Krankenkasse gezahlt werden, da es Hilfsmittel sind, gehen wir hierauf später noch näher ein.

Wo ist der Anspruch auf Pflegehilfsmittel verankert und wer hat Anspruch?

Wer hat Anspruch auf Pflegehilfsmittel?

Das Sozialgesetzbuch regelt den Anspruch auf Pflegehilfsmittel. Auch hier kommen wir nicht um die Unterscheidung zwischen Hilfsmitteln SGB V §33 und Pflegehilfsmitteln SGB XI §40

herum. Die Versorgung von pflegebedürftigen – in der häuslichen Pflege befindlichen – Personen mit Pflegehilfsmitteln wird also im SGB XI §40 geregelt.

Wichtig: Zu beachten ist, dass es sich nur um die häusliche Pflege handelt, für stationäre Pflegeheimbewohner gelten abweichende Regelungen. Hier ist normalerweise das entsprechende Heim für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln zuständig.

Anspruch auf Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden, falls Anspruch besteht, mit einer Pauschale von 40 Euro monatlich vergütet. Falls Sie etwas von 31 Euro gehört haben, liegt das daran, dass das früher die Pauschale war. Seit 2015 sind es jedoch 40 Euro / Monat. Mehr dazu im Kapitel Kostenübernahme. Folgende drei Kriterien müssen erfüllt sein um Anspruch auf die Pauschale zu haben:

- Es muss eine Pflegestufe vorhanden sein (später mehr zu den Pflegestufen)
- Die Pflege muss zu Hause oder in einer Wohngemeinschaft erfolgen
- Eine angehörige Person oder ein Pflegedienst muss die Pflege durchführen

Schauen wir uns kurz an, welche Pflegestufen es gibt und wie diese definiert sind, das hilft uns selbstständig eine Eingliederung in die jeweilige Pflegestufe vorzunehmen.

Benötigen Sie monatlich Pflegehilfsmittel im Wert von bis zu 40€? Stellen Sie sich eine auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasste Pflegehilfsmittelbox von Sanubi: